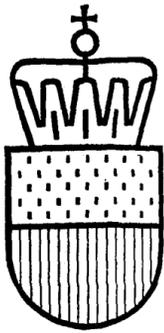


Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 21 43, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 21 43. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ Vaduz - Samstag, 16. November 1963

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

97. Jahrgang - Nr. 173

Bericht über die öffentliche Landtags-sitzung vom Donnerstag

Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung für das Jahr 1962 und Jahresbericht der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der FAK und IV einstimmig genehmigt - Gesetzesvorlage für AHV-Revision Mitte Dezember - Rentenerhöhung voraussichtlich ab 1. Januar 1964 - Notbrücke Ruggell-Salez soll baldmöglichst erstellt werden

Unter dem Präsidium von Landtagspräsident, f. Sanitätsrat Dr. Martin Risch trat der Landtag am letzten Donnerstag erstmals nach der Sommerpause wieder zusammen um eine umfangreiche Tagesordnung von 13 Traktanden zu verabschieden.

Nach der Konferenzsitzung, die um 9.00 Uhr begonnen hatte, begrüßte der Landtagspräsident um 10.40 Uhr folgende Abgeordnete zur öffentlichen Sitzung: von der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei die Abgeordneten Dr. Ernst Büchel, Josef Büchel, Johann Beck, Leo Gerner, Meinrad Ospelt und Stefan Wächter und von der Fraktion der Vaterländischen Union die Abgeordneten Dr.

Alois Vogt, Johann Beck, Oswald Hasler, Paul Oehri, Alois Oehri und Roman Gassner.

Als ersten Punkt behandelte der Landtag den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung der fürstlichen Regierung, wobei der Abgeordnete Roman Gassner eingangs feststellte, dass bei verschiedenen Posten Differenzen zwischen der Summe der Gesamtausgaben und der jeweiligen Betriebsrechnung, namentlich auch beim Bauwesen vorhanden seien.

Regierungschef Dr. Gerard Batliner erläuterte dazu, dass es sich bei den besagten Beträgen um Projekte handle, deren Ausführung zwar beschlossen, die Projekte selbst jedoch noch nicht ausgeführt seien. - Der Abg. Dr. Vogt

führte dazu aus, dass die Kritik selbst berechtigt sei, wenn sie auch nicht den bisherigen Gepflogenheiten entspreche. Bei den besagten Beträgen handle es sich allerdings um zweckgebundene Mittel, die unter eigenen Titeln angeführt werden könnten.

Der Abg. Roman Gassner beharrte auf seiner Feststellung, betonte aber, dass es sich nicht um einen Vorwurf gegen die Verwaltung handle. Der Regierungschef wies zu diesem Thema nocheinmal hin, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um Ueberschüsse handle, sondern um Beträge für Projekte, die der Landtag bereits bewilligt habe, die bis heute jedoch noch nicht ausgeführt werden konnten.

Bevor der Landtag auf die nähere Behandlung der Jahresrechnung eingehen konnte, ergriff noch der Abg. Dr. Otto Schädler das Wort und richtete an die Regierung die Anfrage, wofür der Betrag von Fr. 960 879.96 für Zivilschutz und Kriegsvorsorge in der Verwaltungsrechnung aufscheine. - Der Regierungschef erinnerte daran, dass seinerzeit eine Million Franken für Zivilschutz und Kriegsvorsorge vom Landtag bereitgestellt worden seien, das Volk seinerzeit den Zivilschutz aber abgelehnt habe. Trotz des Volksentscheides ist die Regierung der Auffassung, dass hier etwas getan werden muss und werde die seinerzeitige Vorlage umarbeiten. Der Regierungschef erwähnte weiter, dass neue Wege gefunden werden müssten um die dringenden Luftschutzbauten auszuführen - im Interesse der Bevölkerung. Beim vorgenannten Betrag handle es sich immer noch um die seinerzeit vom Landtag bewilligte Summe, die schon damals als Reserve für künftige Auslagen angesehen wurde.

Es folgte anschliessend die Lesung der Jahresrechnung, die vom Landtag einstimmig genehmigt wurde und auf die wir in einer unserer nächsten Ausgaben noch ausführlich zurückkommen werden.

Bevor sich der Landtag mit dem nächsten Punkt der Tagesordnung beschäftigte, ergriff

der Abgeordnete Georg Oehri das Wort und führte aus, dass sich der Landtag schon verschiedentlich für eine baldige AHV-Revision ausgesprochen habe, und dass es jetzt an der Zeit wäre, hier eine positive Auskunft zu erhalten.

Der Regierungschef antwortete darauf, dass er sich freue, schon jetzt eine positive Antwort geben zu können. Nachdem die technische Bilanz kurz vor dem Abschluss stehe,

sei bis Mitte Dezember mit der Vorlage für die AHV-Revision zu rechnen.

Zum Bericht der Revisoren äusserte sich noch der Abg. Paul Oehri und kritisierte ebenfalls, dass in Liechtenstein jeder Private ungehinderten Zutritt zu den Grundbüchern habe.

Der Regierungschef wies darauf hin, dass grundsätzlich jeder das Recht habe, in die Grundbücher Einsicht zu nehmen. Wollte man für diesen Zweck eine Amtsperson beauftragen, die im Auftrage des jeweiligen Privaten einen entsprechenden Grundbuchauszug anfertigen müsste, so würde das die Schaffung einer neuen Stelle beim Grundbuch voraussetzen. - Im ähnlichen Sinne äusserte sich Dr. Alois Vogt, der ausserdem auch darauf hinwies, dass das Grundbuch eine allgemeine Funktion habe, und sich deshalb jeder müsse informieren können.

Der Abg. Roman Gassner ersuchte dann den Regierungschef auch die weiteren Mängel und Rationalisierungsvorschläge, die von der Revision aufgedeckt worden seien, zu prüfen und soweit zweckmässig, auch einzuführen. - Regierungschef Dr. Batliner äusserte dazu, dass dies wohl selbstverständlich sei.

Anschliessend trat der Landtag auf die Behandlung des 3. Punktes der Tagesordnung,

Aus dem Fürstenhause:

Am Montag, den 18. November wird der portugiesische Generalkonsul in Zürich, Herr Carlos Pericao de Almeida Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein seinen Antrittsbesuch abstaten und aus den Händen des Landesfürsten das Exequatur entgegennehmen.

Gleichzeitig wird uns mitgeteilt, dass am Dienstag, den 19. November der belgische Generalkonsul in Zürich, Herr René Van Heuvelmeiren Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten ebenfalls seinen Antrittsbesuch abstaten und das Exequatur entgegennehmen wird.

die Bilanz und Betriebsrechnung der AHV, ein. Eingangs betrat der Abg. Dr. Otto Schädler das Rednerpult und führte aus, dass er im Zuge der Behandlung der AHV/IV/FAK anfragen wolle, für welchen Zeitpunkt die Erhöhung der AHV-Renten ins Auge gefasst würde und wie es mit der Revision stehe, nachdem die technische Bilanz schon seit geraumer Zeit fertiggestellt sei.

Regierungschef Dr. Batliner wies darauf hin, dass er im Verlaufe der Sitzung schon einmal mitgeteilt habe, dass die Vorlage für die AHV-Revision Mitte Dezember dem Landtag präsentiert werde, stellte aber ausdrücklich fest, dass die technische Bilanz zwar erstellt, aber noch nicht vollends abgeschlossen sei. Seiner Ansicht nach

könne jedoch mit einer Erhöhung der AHV-Renten ab 1. Januar 1964 gerechnet werden.

Der Abg. Dr. Vogt bestätigte die Ausführungen des Regierungschefs und teilte seinerseits mit, dass er kein Hindernis für eine Rentenerhöhung per ersten Januar 1964 sehe. Da eine grosse Anzahl von Renten überprüft werden müssten, was wieder mit einer immensen Arbeit der Verwaltung verbunden sei, wies der Redner darauf hin, dass die Erhöhung voraussichtlich noch nicht am 1. Januar ausbezahlt werden könnten, jedoch in Form von Nachzahlungen mit der zweiten erhöhten Rente erfolgen würde.

Abschliessend genehmigte der Landtag einstimmig die Bilanz und Betriebsrechnung der AHV/FAK und IV. - Der Regierungschef dankte der AHV-Verwaltung für die gute Rechnungsführung mit anerkennenden Worten.

Bevor der Landtagspräsident die vormittägliche Sitzung schloss, machten die Abg. Dr. Otto Schädler und Dr. Alois Vogt noch weitere Vorschläge im Zusammenhang mit dem Bericht der AHV, die im Hinblick auf die bevorstehende Revision im Zuge derselben erneut zur Diskussion gelangen werden.

Abschliessend richtete der Abg. Johann Beck an die Regierung noch die Anfrage, wie

Orientierungsversammlung um ein thermisches Kraftwerk in Sennwald

Gestern nachmittag fand in Sennwald eine Besichtigung und Orientierungsversammlung der Arbeitsgemeinschaft Rheintal über thermische Kraftwerke und Raffinerien statt. An dieser Versammlung nahmen Vertreter der Regierung des Kantons St. Gallen, der Vorarlberger Landesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und Gemeindevertreter aus der Umgebung teil.

Nach der Besichtigung in Sennwald begaben sich die Gäste ins «Schlössle» nach Sax wo Dr. Grisand, Basel über die Fragen der Raffinerien und Obergeringenieur Bosshard über die Probleme der thermischen Kraftwerke referierten.

Die Referate wurden durch einen interessanten Lichtbildervortrag bereichert. Ueber die meteorologischen Verhältnisse sprach Prof. Luegon von der MZA.

Bereinigung der Wegrechte und anderer Dienstbarkeiten

I. Rechtliche Situation

Im Jahre 1923 wurde das auf dem schweizerischen Zivilgesetzbuch basierende neue Sachenrecht (SR) eingeführt und das bis dahin in Geltung gestandene Sachenrecht des österreichischen ab GB aufgehoben. Nach dem neuen Sachenrecht bedarf die Errichtung einer Dienstbarkeit, die sich auf ein Grundstück bezieht, der Eintragung in das Grundbuch. Beim Inkrafttreten des neuen Sachenrechtes (1. Februar 1923) bestanden aber noch eine Zahl von Dienstbarkeiten, die nicht im Grundbuch eingetragen waren, weil das österreichische ab GB dieses strenge Eintragungsprinzip nicht kennt.

Um zu verhindern, dass diese bestehenden Dienstbarkeiten untergehen, bestimmte der Gesetzgeber in Artikel 17 der Schlussabteilung zum Sachenrecht, dass die im Moment des Inkrafttretens des Sachenrechtes bestehenden Dienstbarkeiten ihre dingliche Wirkung auch weiterhin ohne Eintragung ins Grundbuch beibehalten. Gleichzeitig wurde der Dienstbarkeitsberechtigte aber in Absatz 2 des genannten Artikels verpflichtet, die Dienstbarkeit binnen höchstens fünf Jahren (bis 1928) im Grundbuch eintragen zu lassen, widrigenfalls sie die dingliche Wirkung verliert. Diese Frist wurde mit Gesetz mehrmals verlängert, letztmalig bis 1. Jänner 1963.

Eine weitere Verlängerung der Frist ist unzumutbar und zwar aus folgenden Gründen: Um die Anerkennung unter dem neuen Sachenrecht zu geniessen, muss die altrechtliche Dienstbarkeit am 1. Februar 1923 entstanden sein. Zur Eintragung in das neue Grundbuch muss über die Dienstbarkeit ein schriftlicher Vertrag, eine letztwillige Verfügung, ein Enteignungsbeschluss oder ein Gerichtsurteil vorgelegt werden. Dort, wo diese urkundlichen Unterlagen vorliegen, stösst die Eintragung solcher altrechtlicher Dienstbarkeiten in das neue Grundbuch auf keinerlei Schwierigkeiten. Anders ist es aber dort, wo die altrechtliche Dienstbarkeit vor Inkrafttreten des neuen Sachenrechtes durch sog. Ersitzung erworben wurde. Unter Ersitzung war nach dem österreichischen ab GB der Erwerb eines Rechtes durch den eine gewisse Zeit fortgesetzten rechtmässigen redlichen und echten Besitz zu verstehen. Wo eine altrechtliche Ersitzung behauptet wird, liegen keine urkundlichen Unterlagen vor, so dass der vermeintlich Berechtigte bei Bestreitung des Rechts durch den Belasteten den Rechtsweg beschreiten und ein Feststellungsurteil begehren muss. Dabei hat er den rechtmässigen redlichen und echten Besitz (die Ausübung der Dienstbarkeit) durch 30 Jahre hindurch, also bis 1893 zurück zu beweisen. Bei juristischen Personen, wie auch bei Dienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit, müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Beweis des redlichen Besitzes bis 1893 zurück wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Im Jahre 1928 (erstmaliger Fristablauf) wäre es ein Leichtes gewesen, mit Zeugen den Nachweis zu erbringen. Heute sind diese Zeugen schon sehr spärlich geworden, sodass es hoch an der Zeit ist, zu einer definitiven Dienstbarkeitsbereinigung zu kommen. Die Zeit zwischen 1923 und heute ist ohne Bedeutung, weil das neue Sachenrecht eine Ersitzung an einem im Grundbuch auf den rechtmässigen Eigentümer eingetragenen Grundstück nicht kennt. Selbst wenn jemand z. B. von 1923 bis heute, also 40 Jahre lang über das Grundstück des Nachbarn gefahren ist, hat er dazu kein Recht erworben, wenn ihm dies der Nachbar nicht schriftlich eingeräumt hat.

II. Die Gesetzesvorlage

Die Gesetzesvorlage will mit zwei Mitteln dem immer schwieriger werdenden rechtlichen Problem der Bereinigung der altrechtlichen Dienstbarkeiten begegnen.

Der Absatz 1 von Artikel 17 der Schlussbestimmungen bleibt unverändert. Der Grundsatz, dass die im Moment des Inkrafttretens des Sachen-

rechts bestehenden Dienstbarkeiten auch weiterhin ihre Wirkung beibehalten, bleibt aufrecht. In Absatz 2 wird aber grundsätzlich bestimmt, dass die Dienstbarkeiten im neuen Grundbuch einzutragen sind, widrigenfalls sie erlöschen. Dabei macht die Gesetzesvorlage einen Unterschied zwischen den Grundstücken, die in bereits vermessenen Gemeinden oder Gemeindeteilen liegen und den Grundstücken, wo dies nicht der Fall ist. In Gemeinden oder Gemeindeteilen, wo die Landesvermessung bereits durchgeführt und abgeschlossen wurde oder bis 31. Dezember 1965 noch abgeschlossen wird, läuft die Eintragungsfrist am 1. Januar 1966 ab. Wer sich als Dienstbarkeitsberechtigter betrachtet, hat bis zu diesem Zeitpunkt unter Vorlage eines schriftlichen Vertrages oder eines gerichtlichen Feststellungsurteils die Dienstbarkeit im neuen Grundbuch eintragen zu lassen, widrigenfalls sie untergeht. Eine weitere Verlängerung der Frist wäre auf Grund der geschilderten rechtlichen Situation nicht zu rechtfertigen.

In Gemeinden, wo die Vermessung noch nicht durchgeführt ist, muss die Eintragung im Zuge der Vermessung, spätestens aber bis zur grundbücherlichen Durchführung des betreffenden rechtskräftigen Vermessungswerkes, bewirkt werden. Selbstverständlich kann diese Eintragung schon vor Durchführung der Vermessung vorgenommen werden. Die Gesetzesvorlage legt nur den äussersten Zeitpunkt fest. Die Vermessung bildet deshalb ein Anlass zur Bereinigung altrechtlicher Dienstbarkeiten, weil die Grundstückseigentümer bereits anlässlich der Vermessung mit dem Geometer zusammenkommen und dabei die gegenseitigen Absprachen treffen können.

Der Artikel 2 und 3 der Gesetzesvorlage fügt dem Artikel 32 und Artikel 85 des Schlusstils zum Sachenrecht je einen Absatz bei, der bezüglich der besonderen Regelung für altrechtliche Dienstbarkeiten einen Vorbehalt anbringt.

Im ganzen gesehen drängt die Erledigung der Gesetzesvorlage sehr, weil seit 1. Januar d. J. infolge des Gesetzes vom 13. Mai 1958 (LGBl. Nr. 12) ein rechtliches Vakuum besteht.

Gesetz

Art. 1

Artikel 17 Abs. 2 des Schlusstils zum Sachenrecht vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, erhält folgende neue Fassung:

Soweit ihre Eintragung nach neuem Recht erforderlich wäre, sind sie

a) bezüglich Grundstücken in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, in denen die Vermessung im Sinne des Gesetzes über die Landesvermessung vom 1. Februar 1945 rechtskräftig abgeschlossen wurde oder bis 31. Dezember 1965 noch abgeschlossen wird, bis 1. Jänner 1966

b) wenn die Voraussetzungen unter lit. a) nicht erfüllt sind, im Zuge der Vermessung, spätestens aber bis zur grundbücherlichen Durchführung des betreffenden rechtskräftigen Vermessungswerkes, im neuen Grundbuch einzutragen, widrigenfalls die Dienstbarkeiten erlöschen.

Art. 2

Artikel 32 des Schlusstils zum Sachenrecht vom 31. Dezember 1922 erhält einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut:

Vorbehalt bleibt die besondere Regelung für die altrechtlichen Dienstbarkeiten in Artikel 17 des Schlusstils zum Sachenrechts.

Artikel 85 des Schlusstils zum Sachenrecht vom 31. Dezember 1922 erhält einen vierten Absatz mit folgendem Wortlaut:

Vorbehalt bleibt die besondere Regelung für die altrechtlichen Dienstbarkeiten in Artikel 17 des Schlusstils zum Sachenrecht.